

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/387 vom 14. Mai 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_387](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_387)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/387 du 14 mai 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/387 del 14 maggio 2014

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Mit Blick auf das weit fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers (zum massgebenden Zeitpunkt 62 ½-jährig), die Polymorbidität und die erschwerte Vermittelbarkeit ist ausnahmsweise eine realistische Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu verneinen. Damit liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, was zu einem Anspruch auf eine ganze Rente führt. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Mai 2014, IV 2013/387).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers umstritten. 1.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt, die medizinischen Akten liessen nicht den Schluss zu, dass er noch über eine 50%ige Restarbeitsfähigkeit verfüge. Insbesondere sei der Sachverhalt kardiologisch nicht hinreichend abgeklärt worden (act. G 1). Die Beantwortung der Frage, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht das Bestehen einer 50%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten (act. G 4.75) ohne die Vornahme weiterer Abklärung bejahen

durfte, könnte vorliegend offen bleiben, wenn sich ergeben würde, dass eine solche Restarbeitsfähigkeit realistischerweise auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr nachgefragt würde. Angesichts des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers (Jahrgang 1950, act. G 3.1) erscheint es daher angezeigt, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob und inwiefern sich das vom RAD eingeschätzte Leistungsvermögen des Beschwerdeführers auf dem in Frage kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt wirtschaftlich verwerten lässt.

2.1 Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln, wobei an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen sind. Das fortgeschrittene Alter wird in der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, das zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt wird und ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungslast nicht mehr zumutbar ist. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet. Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Massgebend können die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich sein (Urteil des Bundesgerichts vom 13. März 2014, 9C\_734/2013, E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Die Möglichkeit, die verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, hängt nicht zuletzt auch davon ab, welcher Zeitraum der versicherten Person für eine berufliche Tätigkeit und vor allem auch für einen allfälligen Berufswechsel noch zur Verfügung steht. Die im gesamten Bereich des Sozialversicherungsrechts geltende Schadenminderungspflicht und die daraus abgeleitete Selbsteingliederungslast gebieten nach der jüngst geänderten Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich, die Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit möglichst früh zu beantworten. Die medizinische Zumutbarkeit einer (Teil-)Erwerbstätigkeit stehe fest, sobald die medizinischen Unterlagen diesbezüglich eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlauben würden (BGE 138 V 462 E. 3.4).

2.3 Vorliegend wurde der Beschwerdeführer erstmals im Vorbescheid vom 23. April 2013 mit der vom RAD bescheinigten 50%igen Restarbeitsfähigkeit konfrontiert. Zuvor konnte eine allfällige aus der Schadenminderungspflicht abgeleitete Selbsteingliederungslast im Sinn der genannten Rechtsprechung nicht entstanden sein, zumal während längerer Dauer ein instabiler polymorbider Gesundheitszustand vorlag (vgl. RAD-Stellungnahme vom 19. November 2012, worin erstmals von einem stabilen Gesundheitszustand ausgegangen wurde. Die Restarbeitsfähigkeit wurde jedoch erst "provisorisch" bestimmt, act. G 3.61). Im April 2013 war der Beschwerdeführer rund 62 ½ Jahre alt.

2.4 Nebst dem bereits fortgeschrittenen Alter bzw. der damit einhergehenden lediglich noch verbleibenden 2 ½-jährigen (beruflichen) Aktivzeit fällt ins Gewicht, dass die Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers erheblich erschwert ist. Der Beschwerdeführer erlernte ursprünglich den Beruf als Pferdepfleger und arbeitete zuletzt seit mehreren Jahren als selbstständiger Chauffeur (act. G 3.36; vgl. auch den IK-Auszug in act. G 3.47 sowie

act. G 3.9). Die IV-Stelle hielt am 16. Februar 2012 berufliche Eingliederungsmassnahmen mit Blick auf den Gesundheitszustand für unmöglich (act. G 3.37). Ins Gewicht fällt weiter die Einschätzung des RAD vom 1. März 2012, wonach "anhaltend generell kein" (Hervorhebung gemäss Akten) Eingliederungspotential ("EP", act. G 3.46-2) bestehe. Die Beschwerdeführerin nahm auch später, als sie von einem stabilen Gesundheitszustand ausging und eine 20%ige Erwerbseinbusse anerkannte (vgl. etwa act. G 3.66-2), keine Eingliederungsbemühungen auf. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass sich der ursprünglich erlernte Beruf oder die bisherige Tätigkeit als Chauffeur, für die unbestritten eine vollständige Arbeitsunfähigkeit besteht (act. G 3.75-1), irgendwie günstig auf die Vermittelbarkeit auswirkten. Insbesondere kann daraus nicht entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner in den letzten Jahren ausgeübten Tätigkeit feinmotorische Fähigkeiten angeeignet hätte. Da der Beschwerdeführer gesundheitsbedingt bloss noch mit leichten intellektuellen Anforderungen konfrontiert werden kann (Bericht von Dr. C. \_\_\_ vom 8. Dezember 2012, act. G 3.63-8), dürfte er wohl kaum noch das für einen Berufswechsel erforderliche hohe Mass an Anpassungsfähigkeit aufbringen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 10. Mai 2013, 9C\_954/2012, E. 3.2.1).

2.5 Zu beachten ist weiter, dass der Beschwerdeführer selbst nach der - von ihm bestrittenen - RAD-Beurteilung lediglich noch über eine 50%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten verfügt (act. G 3.65). Dazu kommen noch erhebliche qualitative Anforderungen an eine leidensangepasste Tätigkeit (körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten, kein Führen von Fahrzeugen; act. G 3.65). Aufgrund der kardialen Limitation sollten gehende Verrichtungen nur "selten" vorkommen (act. G 3.61). Ferner muss auch dem orthostatischen Schwindel (act. G 3.65-1; Orthostase = aufrechte Körperhaltung [Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch, 260. Auflage, Berlin 2004, S. 1325]; zum "regelmässig" orthostatischem Schwindel siehe auch act. G 3.61-2 oben) und des damit teilweise einhergehenden Zitterns des ganzen Körpers (act. G 3.57-5) Rechnung getragen werden. Dr. C. \_\_\_ legte - in Übereinstimmung mit dem kardialen Leiden - plausibel dar, dass eine leidensangepasste Tätigkeit nur leichte intellektuelle Anforderungen "(Stress!)" an den Beschwerdeführer stellen dürfe (Bericht von Dr. C. \_\_\_ vom 8. Dezember 2012, act. G 3.63-8). Aufgrund der Polymorbidität (kardiale Erkrankung, Status nach Prostatakarzinom, Diabetes mellitus, Epilepsie und Schwindelbeschwerden unklarer Genese; Verlaufsbericht Dr. C. \_\_\_ vom 8. Dezember 2012, act. G 3.63-1) ist weiter mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über ein erhöhtes Krankheitsrisiko verfügt. Fraglich erscheint weiter, ob der Beschwerdeführer, dem das Führen von Fahrzeugen gesundheitsbedingt nicht möglich ist (act. G 3.65-2), noch in der Lage ist, Maschinen zu bedienen.

2.6 Die genannten Umstände halten nach allgemeiner Lebenserfahrung potenzielle Arbeitgeber davon ab, das Risiko einer mit solchen Komplikationen verbundenen Anstellung einzugehen. Hinzu kommt, dass der zeitliche Horizont für eine Anstellung immer kürzer wird. Von einer realistisch verwertbaren Resterwerbsfähigkeit kann nicht mehr ausgegangen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. März 2014, 9C\_734/2013, E. 3.4, worin ein vergleichbarer Sachverhalt mit einem Herzleiden beurteilt wurde; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2013, 9C\_940/2012, E. 5.3), zumal behindertengerechte Arbeitsplätze mit der Möglichkeit teils stehend, teils sitzend zu arbeiten, von Behinderten in jungem und mittlerem Alter ebenfalls stark nachgefragt werden (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Mai 2013, 9C\_954/2012, E. 3.2.2).

2.7 Da eine realistisch verwertbare Resterwerbsfähigkeit zu verneinen ist, liegt eine vollständige Invalidität im Sinn von Art. 8 Abs. 1 ATSG vor, womit

der Beschwerdeführer Anspruch auf eine ganze Rente hat. Dem Beschwerdeführer, der sich am 24. August 2011 (act. G 3.1) zum Leistungsbezug anmeldete, wurde seit Mai 2011 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für die angestammte Tätigkeit bescheinigt (act. G 3.24-2; was unbestritten ist und der angefochtenen Verfügung so zugrunde gelegt wurde, act. G 3.75). Der Beschwerdeführer hat somit nach Ablauf der einjährigen Frist gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG ab 1. Mai 2012 Anspruch auf eine ganze Rente. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer während des Zeitraums von Mai 2011 bis Ende Juli 2012 überhaupt arbeitsfähig war und ob die knapp begründeten, nicht auf eigenen Untersuchungen beruhenden RAD-Stellungnahmen vom 19. November 2012 (act. G 3.61) und vom 20. Februar 2013 (act. G 3.65) eine beweiskräftige Grundlage für den Schluss bieten, dass ab August 2012 eine über 50% liegende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten ausgeschlossen werden kann. Ebenso kann die Frage offen bleiben, ob sich der Gesundheitszustand - wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht wird (act. G 1, S. 8) - noch vor Verfügungserlass verschlechtert hat. Weitere medizinische Abklärungen erübrigen sich folglich.

### **E. 3**

3.1 Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 12. Juni 2013 aufzuheben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Mai 2012 eine ganze Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 3.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Festsetzung einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 12. Juni 2013 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Mai 2012 eine ganze Rente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.